

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Jugendhilfeausschuss	15.11.2016						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	22.11.2016						
Kreisausschuss	29.11.2016						
Kreistag Uckermark	07.12.2016						

Inhalt:

Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 SGB VIII der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 35.300,00 €	Produktkonto 36320, 36330, 36340	Haushaltsjahr 2017	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag: Gesamtbudget 51		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 SGB VIII der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind, mit Wirkung vom 01.01.2017.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Frank Fillbrunn
Dezernent

Begründung:

Kindern und Jugendlichen, denen Hilfe zur Erziehung nach § 27 i.V.m. §§ 33,34,35 und 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII außerhalb des Elternhauses sowie jungen Volljährigen, denen Hilfe nach § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII gewährt wird, ist gemäß § 39 Abs. 1 und 2 SGB VIII der notwendige Unterhalt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen und unter Anwendung des § 40 SGB VIII Krankenhilfe zu leisten. Bei Leistungen gemäß § 19 SGB VIII ist ebenfalls der notwendige Unterhalt zu sichern und gemäß § 19 Abs. 3 SGB VIII Krankenhilfe zu gewähren. Unter Sicherstellung des Unterhalts versteht man i.S.d. SGB VIII zum einen die Deckung des pädagogischen Bedarfes und zum anderen bei teilstationären und stationären Leistungen die Deckung des gesamten Sachaufwandes eines jeden Hilfeempfängers. Dabei müssen die gewährten Leistungen des Jugendamtes die Sicherstellung des tatsächlichen Bedarfes garantieren.

Neben den laufenden Leistungen zum Unterhalt, durch die der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf zu decken ist (§ 39 Abs. 2 SGB VIII), können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zum Lebensunterhalt nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt werden. Zur Umsetzung dieses Ermessens dient die zu beschließende Richtlinie. Die letzte Änderung der "Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39, 40 SGB VIII der Kinder und Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind" ist zum 01.01.2013 in Kraft getreten. Teile dieser Richtlinie gelten seit dem 01.01.1997, so dass eine Anpassung dieser an die gestiegenen Lebenshaltungskosten notwendig ist.

Zu den Änderungen der Richtlinie im Einzelnen:

zu 4.1.

Nach § 39 Abs. 2 SGB VIII umfassen Leistungen zum notwendigen Unterhalt bei Hilfen nach den §§ 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen (Taschengeld). Es sollte in eigener Verantwortung ausgegeben werden dürfen. Die monatlichen Barbeträge für Kinder und Jugendliche sind nach Altersstufen gestaffelt.

Die bisherigen Taschengeldebeträge werden seit dem Jahr 2002 in unveränderter Höhe gezahlt. Die Preise für Konsum und Sachgüter sind in diesem Zeitraum gestiegen, sodass eine Anpassung der Barbeträge geboten ist. Den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen soll durch die Erhöhung der Barbeträge ermöglicht werden, individuell bestehende Bedürfnisse in Zukunft besser zu befriedigen.

Eine Gegenüberstellung der bisher gezahlten und der in Zukunft ab 01.01.2017 geplanten Beträge ist der Anlage 2 zu entnehmen. Bei der Festsetzung der einzelnen Beträge wurde sich an den Sätzen in den anderen Landkreisen des Landes Brandenburg orientiert. Die neuen Werte entsprechen einer Anhebung von 30 % gegenüber dem Jahr 2002 (2 % jährlich) und stellt für die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen einen angemessenen Betrag dar, über den sie persönlich verfügen können.

Bei gleichbleibender Anzahl der Hilfeempfänger entsteht durch die Erhöhung der Taschengeldebeträge ein voraussichtlicher Mehraufwand im Bereich Hilfen zur Erziehung ab dem Jahr 2017 i.H.v. 27.000,00 €

zu 5.1

Die Anpassung der Höhe des zu gewährenden Bekleidungsgeldes von derzeit 1,28 € kalendertäglich auf künftig 1,30 € kalendertäglich trägt ebenfalls der preislichen Entwicklung Rechnung.

Bei gleichbleibender Anzahl der Hilfeempfänger entsteht durch die Erhöhung des Betrages für Bekleidung ein voraussichtlicher Mehraufwand im Bereich Hilfen zur Erziehung ab dem Jahr 2017 i.H.v. 1.700,00 €.

Bei Leistungen entsprechend § 19 SGB VIII ist ebenfalls der notwendige Unterhalt zu sichern und gemäß § 19 Abs. 3 SGB VIII Krankenhilfe zu gewähren. Solange für die nach § 19 SGB VIII untergebrachten Kindern Elterngeld gezahlt wird, werden jedoch keine Beihilfen gewährt, da das Elterngeld an die Kindesmutter in voller Höhe gezahlt wird und keine Doppelfinanzierung erfolgen darf.

zu 6.2

Bei den Lernmitteln erfolgt eine Konkretisierung dahingehend, dass die Kosten für Arbeitshefte/Vordruckhefte sowie der von den Eltern zu zahlende Eigenanteil in der jeweiligen Klassenstufe übernommen werden.

zu 6.5.1

Bezüglich der Ferienfahrten/Schulfahrten erfolgt eine Erweiterung der Richtlinie um sogenannte Projektfahrten für eintägig stattfindende Projektstage, um auch allen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an diesen Projekttagen zu ermöglichen.

Dazu wird künftig ein jährlicher Zuschuss in Höhe von maximal 30,00 € gewährt. Es werden maximal zwei Fahrten bezuschusst.

Bei gleichbleibender Anzahl der Hilfeempfänger entsteht durch die Neuaufnahme der Finanzierung von Projektfahrten ein voraussichtlicher Mehraufwand im Bereich Hilfen zur Erziehung ab dem Jahr 2017 i.H.v. 5.200,00 €.

zu 6.6

Die Neuregelung ergänzt die bisherige Regelung und dient der Klarstellung, dass Kosten für Familienheimfahrten in Höhe des tatsächlichen Betrages, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zum günstigsten Tarif entstehen würde, erstattet werden. Soweit die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nachweislich nicht zumutbar ist, werden bei Benutzung eines PKW die Kosten in Anlehnung an § 5 Abs. 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) erstattet.

zu 6.7.2

Mit Einführung dieser Regelung wird klargestellt, dass der Betrag für die Weihnachtsbeihilfe i.H.v. 30,00 € für jedes stationär betreute Kind im Kostensatz berücksichtigt wird.

zu 7.1

Bei der Anpassung der Höhe des Zuschusses für ein Brillengestell erfolgte eine Orientierung an den Zuschusshöhen in anderen Landkreisen des Landes Brandenburg. Künftig kann nach Vorlage der Brillenverordnung für das Brillengestell ein Zuschuss für alle Altersgruppen in Höhe von maximal 60,00 € gewährt werden. In besonders begründeten Einzelfällen (z.B.

Erforderlichkeit einer separaten Sportbrille oder bei Verlust oder bei irreparabler Beschädigung) kann ein Zuschuss für eine Ersatzbrille i.H.v. maximal 60,00 € gewährt werden
Die Neuregelung dient ferner der Vereinfachung des Antragsverfahrens in Bezug auf die Gewährung eines Zuschusses für ein Brillengestell.

Bei durchschnittlich 70 zu gewährenden Brillen im Jahr entsteht durch die Erhöhung des Zuschussbetrages ein voraussichtlicher Mehraufwand im Bereich Hilfen zur Erziehung ab dem Jahr 2017 i.H.v. 1.400,00 €.

Die oben beschriebenen Änderungen führen ab dem Jahr 2017 jährlich zu einem Mehraufwand i.H.v. ca. 35.300,00 € im Bereich Hilfen zur Erziehung (Produktkonten 36320, 36330, 36340). Diese voraussichtlichen Mehraufwendungen standen zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2017/2018 nicht fest und konnten daher im Rahmen der Planung keine Berücksichtigung finden. Die prognostizierten Mehraufwendungen sind aus dem Gesamtbudget 51 zu decken.

Die Änderungen im Detail sind in der Anlage 2 (Synopsis) dargestellt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Richtlinie Nebenleistungen Stand 12.10.16

Anlage 2 - BVL RL NL